OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590014/4/Wg/JoS

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des C P, X, X, mit dem so bezeichneten Betreff „Beschwerde gegen Gewässerbezirk-Amt Wasserrecht der BH-Gmunden“ vom 17. November 2019 den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit E-Mail vom 17. November 2019 wendet sich der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zusammengefasst gegen Vorfälle im Zusammenhang mit einem ihm gegenüber erlassenen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: BH), Ablagerungen von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der X, im Gebiet der Marktgemeinde X, Grundstück Nr. X, KG X, zu entfernen bzw. künftig zu unterlassen. Der Bf führt insbesondere aus, dass sowohl in Bezug auf die Positionierung eines Komposthaufens von der BH als auch hinsichtlich einer Begehung eines Mitarbeiters des Gewässerbezirkes Gmunden falsche Behauptungen ins Treffen geführt worden seien. Der Bf sei vom Straflandesgericht W - wegen Vorfällen bei der Begehung durch einen Mitarbeiter vom Gewässerbezirk Gmunden - verurteilt worden. Gleichsam erörtert der Bf, welche Aufwendungen er in der gesamten Angelegenheit tätigen habe müssen.

In seiner Eingabe bezieht sich der Bf in Zusammenschau mit den von ihm übermittelten Beilagen (u.a. auch Fotos) im Näheren auf die am 9. Mai 2019 erfolgte Begehung eines Mitarbeiters des Gewässerbezirkes Gmunden und meint diesbezüglich, dass für das unangemeldete Betreten mangels Dringlichkeit bzw. Nichtvorliegens von Gefahr in Verzug die rechtlichen Voraussetzungen (der Bf nennt konkret § 133 Abs. 5 WRG 1959) nicht eröffnet gewesen seien. Der Bf nimmt keine detaillierte Ausgestaltung der Beschwerdepunkte vor. Aus der weitwendigen Darstellung geht allerdings hervor, dass er sich wegen unbefugten Betretens seines Grundstückes (auch im Zusammenhalt mit Falschbehauptungen) am 9. Mai 2019 durch einen Mitarbeiter des Gewässerbezirkes Gmunden in seinen Rechten verletzt erachtet.

Aus dem Rechtsmittel des Bf geht unzweifelhaft hervor, dass dieser keine Beschwerde gegen eine (unterlassene) bescheidmäßige Erledigung oder Ähnliches anstrebt. Vielmehr zeigen die Mitteilungen der BH vom 11. Juni 2019 sowie vom 5. November 2019, dass der Bf dem Entfernungsauftrag der BH vom 15. Mai 2019 bezüglich Gartenabfälle im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich der X nachgekommen ist und seine gegenständlichen Beanstandungen auf ein unrechtmäßiges Betreten seines Grundstückes in Verbindung mit falschen Behauptungen durch einen Mitarbeiter des Gewässerbezirkes Gmunden abzielen.

Der Bf richtet folgendes Begehren an das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

„So nun hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Aussage zu treffen wie es in der Causa weitergeht. [...] Bitte um zeitnahe Rückmeldung wie das Landesverwaltungsgericht in diesem besonderen Fall der willkürlichen Anmaßungen von falschen Fakten/Aussage/Beschuldigungen durch eine Behörden-Dienststelle vorgehen wird.“

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in das Beschwerdevorbringen samt die vom Bf übermittelten Beilagen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter Punkt I. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt bzw. Vorbringen aus.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung.

Nach § 32 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2. Im vorliegenden Fall wurde die - nach Ansicht des Bf rechtswidrige - Begehung bzw. das Betreten des Grundstückes des Bf durch den Mitarbeiter des Gewässerbezirkes Gmunden am 9. Mai 2019 gesetzt. Dieser Tag gilt sohin als für die Beschwerdefrist maßgeblich.

Im Sinne des § 32 AVG endete die Beschwerdefrist sohin am bzw. mit Ablauf des 21. Juni 2019 (Freitag, kein Feiertag). Unbestritten ist, dass der Bf die Beschwerde erst mit E-Mail vom 17. November 2019, 14:26 Uhr, an das erkennende Landesverwaltungsgericht Oberösterreich absendete. Sohin ist die Einbringung der in Rede stehenden Maßnahmenbeschwerde am 17. November 2019 als verspätet anzusehen, zumal die sechswöchige Frist überschritten wurde.

Im Übrigen erweist sich die Beschwerde auch deshalb als unzulässig, weil der Bf mit seinen an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichteten Anträgen, dieses solle „eine Aussage [...] treffen, wie es in der Causa weitergeht“ bzw. wie dieses in Bezug auf diese „willkürlichen Anmaßungen [...] vorgehen wird“ nicht im Ansatz ein Begehren erstattet, das für ein Maßnahmenbeschwerdeverfahren taugt (vgl. § 28 Abs. 6 und § 35 VwGVG).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist damit ein Eingehen auf das Vorbringen des Bf in materieller Hinsicht verwehrt und ist es damit im Allgemeinen nicht (mehr) dazu berufen, über die konkrete Begehung am 9. Mai 2019, etwaige Provokationen, den Wahrheitsgehalt von Behauptungen etc. abzusprechen.

Eine Kostenvorschreibung gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, hat deshalb zu unterbleiben, weil im gegenständlichen Verfahren vom Bf die Eingabe nicht offenkundig als Maßnahmenbeschwerde bezeichnet wurde und des Weiteren anderen Parteien weder ein Vorlage-, noch ein Schriftsatz-, noch ein Verhandlungsaufwand entstanden ist.

Die vorliegende Beschwerde war damit als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Rechtzeitigkeit wie auch zur Zulässigkeit von Maßnahmenbeschwerden ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl